

## **Satzung der Rückgedeckten Unterstützungskasse im Bundes- Versorgung- Werk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **Rückgedeckte Unterstützungskasse im Bundes-Versorgungs-Werk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.** Er ist im Vereinregister beim Amtsgericht in Hamburg unter der Nr. VR 17 255 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern ( nachfolgend Trägerunternehmen genannt ), die ihre betriebliche Altersversorgung über eine Gruppenunterstützungskasse durchführen wollen.
- (2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, an Mitarbeiter bzw. ehemalige Mitarbeiter der Trägerunternehmen im Alter oder bei Invalidität bzw. Pflegebedürftigkeit sowie beim Tode an die Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Leistungspläne des Vereins freiwillige einmalige, wiederholte oder laufende Versorgungsleistungen zu gewähren. Versorgungsleistungen können auch an Personen gewährt werden, die in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dem Trägerunternehmen stehen oder gestanden haben bzw. im Tode ihren Hinterbliebenen.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen; der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1 – 3 KStDV zu befolgen.

### **§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann neben den Gründungsmitgliedern jeder Arbeitgeber werden, der seine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen will.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung der Aufnahme dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens legt der Vorstand gesondert fest.
- (3) Weiterhin können neue Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a.) durch Austritt aus dem Verein,
  - b.) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds,
  - c.) bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse oder Beendigung der Liquidation,
  - d.) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Trägerunternehmen die Zuwendungen nicht bzw. wiederholt nicht rechtzeitig leistet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Trägerunternehmen mitzuteilen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung ( § 5 ),
- b.) der Vorstand ( § 6 ),
- c.) der Beirat ( § 7 ).

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a.) die Wahl des Vorstandes,
  - b.) die Entlastung des Vorstandes,
  - c.) den Jahresbericht, die Rechnungslegung und den Jahresabschluss,
  - d.) Satzungsänderungen,
  - e.) die Auflösung des Vereins.

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Geschäftsjahr statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 4/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden und sind persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Vorstands.
- (9) In Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder schriftlich über das abgelaufene Geschäftsjahr, versendet die Jahresabrechnung mit Erläuterungen und einen Bericht über die Entwicklung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr.

Die Entlastung des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnung erfolgen in diesen Jahren durch schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Frist für die Stimmangabe wird vom Vorstand festgesetzt. Sie beträgt mindestens 3 Wochen ab Aufgabe der Stimmzettel nebst Beschlussunterlagen zur Post. Der Stimmzettel muss bis zum Ablauf der Frist beim Verein eingegangen sein. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten des Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung zu regeln.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Vorstand besteht jedoch maximal aus drei Personen. Auch eine juristische Person kann Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählt die Mitgliederversammlung mehrere Personen zum Vorstand, so bestimmt sie, welche der Personen geschäftsführender Vorstand ist. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese Person der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Soweit mehrere Vorstandsmitglieder gewählt sind, ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung befugt. Ein jedes der anderen Vorstandsmitglieder vertritt den Verein mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus zu beschließen.
- (5) Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so bleibt der geschäftsführende Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe und das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.
- (2) Aus jedem Trägerunternehmen wird grundsätzlich ein Vertreter in den Beirat entsandt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei Beiratsvertreter, die berechtigt sind, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Für die Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen durch den Vorsitzenden gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 8 Einnahmen des Vereins**

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a.) freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen,
  - b.) Rückflüssen aus Zuwendungen der Trägerunternehmen,
  - c.) den Erträgen des Vereinsvermögens.

Darüber hinaus erzielt der Verein keine weiteren Einnahmen; insbesondere werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

- (2) Die Verwaltung der Unterstützungskasse erfolgt durch die WIMMbAv GmbH, Hamburg. Für die Verwaltung erhebt die WIMMbAv GmbH in Abstimmung mit der Unterstützungskasse von den Trägerunternehmen Verwaltungsgebühren.
- (3) Die Trägerunternehmen können von dem Verein Zuwendungen nur zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums geleistet worden sind.

## **§ 9 Mittelverwendung**

- (1) Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, die auf das Leben der jeweiligen Versorgungsanwärter abgeschlossen werden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Eine andere Anlage als in Rückdeckungsversicherungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Versorgungsanwärters.
- (2) Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein separates Konto. Auf dem Konto werden die Zuwendungen des einzelnen Trägerunternehmens, die Erträge und Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen oder andere dem Trägerunternehmen direkt zugeordneten Vermögensanteile sowie sonstige Einnahmen des Vereins in dem Verhältnis, in dem das Trägerunternehmen zu ihrer Entstehung beigetragen hat, gutgeschrieben und Zahlungen an Versorgungsberechtigte des Trägerunternehmens oder sonstige Aufwendungen für die Versorgung seiner Berechtigten sowie sonstige Zahlungen, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind, gebucht.
- (3) Leistungen an die Versorgungsberechtigten der einzelnen Trägerunternehmen dürfen nur dann erfolgen, wenn das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen dafür ausreicht.
- (4) Übersteigt das von dem einzelnen Trägerunternehmen finanzierte Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte gem. § 4d EStG zulässige Kassenvermögen des einzelnen Trägerunternehmens und entfällt demnach die Zweckbindung, dann sind diese Mittel in Abweichung von § 9 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden. Es tritt insoweit die Rechtsfolge nach § 6 Abs. 5 KStG ein.

## **§ 10 Leistungen des Vereins**

- (1) Der Verein kann Alters-, Invaliden-, Pflege- und Hinterbliebenenleistungen gewähren, soweit das jeweilige Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Versorgungsleistungen dürfen die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit für Unterstützungskassen festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der Versorgungsleistungen richtet sich nach dem individuellen Leistungsplan des Trägerunternehmens.
- (3) Die Versorgungsleistungen des Vereins dürfen von den Leistungsanwärtern nicht abgetreten oder verpfändet werden.

## **§ 11 Einstellung von Leistungen**

- (1) Stellt ein Trägerunternehmen die für die Versorgungsleistungen an die Anwärter erforderlichen Zuwendungen dem Verein nicht bzw. in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung, so kann der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zuzuordnende Vermögen nicht ausreicht – die Versorgungsleistungen kürzen bzw. einstellen.
- (2) In diesem Falle richten sich die Ansprüche gegen das Trägerunternehmen.

## **§ 12 Freiwilligkeit der Leistungen**

Die Versorgungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden-, Pflege- oder Hinterbliebenenleistungen und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Vorstände begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen. Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Gegenstand des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr sinnvoll erreichbar sind.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins - soweit es nicht der steuerlichen Zweckbindung unterfällt - entweder gemäß § 2 dieser Satzung nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan zu verteilen oder zu steuerlich anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken i.S.v. §§ 52, 53 der Abgabenordnung zu verwenden. Insoweit wird als gemeinnützige Einrichtung die Aktion „Brot für die Welt“; Staffenbergstr. 76; 70184 Stuttgart.
- (4) Der Verteilung des Vereinsvermögens auf die Begünstigten i.S.v. Abs. 3 dieser Bestimmung steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung steuerrechtlicher Bestimmungen eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung bzw. in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds überführt oder zugunsten der Begünstigten ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen wird.
- (5) Jeder Beschluss des Liquidators über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.